

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	25.03.2014

3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn / Aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise

Aktueller Sachstand 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn

Der Rat der Stadt Köln hat am 17. Dezember 2013 dem Erweiterten Planungsbeschluss für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn in geänderter Fassung zugestimmt (2790/2013):

„Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die Planung der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn von der Schönhauser Straße bis zum Verteilerkreis Köln-Süd auf der Grundlage der Entwurfsplanung von September 2013 weiterzuverfolgen, die Genehmigungsplanung zu erstellen und die Planfeststellung bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Hierbei sind nur die für den Stadtbahnbau unbedingt notwendigen Flächen zur Planfeststellung zu bringen.

Zudem wird die Verwaltung aufgefordert, die Planung der Endhaltestelle auf Höhe der Lindenallee weiterzuverfolgen sowie bei der Anbindung an den Verteilerkreis, vorbehaltlich der Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, die Geradlinigkeit und den Alleecharakter der Bonner Straße bis zum Verteilerkreis durchzuführen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, alle Haltestellen als Mittelbahnsteige auszuführen.“

Zwischenzeitlich wurden die geforderten Anpassungen in die Entwurfsplanung eingearbeitet.

Weitere Vorgehensweise

Planfeststellung

Derzeit wird auf Grundlage des politischen Beschlusses (angepasste Entwurfsplanung) die Genehmigungsplanung erstellt, um im Mai 2014 die Planfeststellung zu beantragen.

Weiterbeauftragung der Ingenieurleistungen

Am 24. November 2011 hat der Rat den Bedarf für die externe Vergabe der Leistungen der Generalplanung für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn festgestellt und die Verwaltung beauftragt das entsprechende Vergabeverfahren einzuleiten (4271/2011). Hierbei wurden die Leistungsphasen 1-4 an den Generalplaner vergeben und die Leistungsphasen 5-9 optional angefragt. Als nächster Schritt, wie bereits in der Beschlussvorlage 4271/2011 angegeben, werden nun die optionalen Leistungsphasen 5 und 6 (Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe) an den Generalplaner vergeben. Sofern sich im Planfeststellungsverfahren in Teilbereichen Änderungen der vom Rat beschlossenen Planung ergeben sollten, besteht ein geringes finanzielles Risiko in Form von zusätzlichen Honorarkosten für die Anpassung der Pläne.

Baubeschluss

Im Zuge des für Mitte 2015 vorgesehenen Baubeschlussverfahrens wird die endgültige, baureife Planung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Kritische Zeitschiene

Aufgrund des engen Terminplans ist die zuvor aufgeführte Vorgehensweise zwingend erforderlich. Das Projekt „Nord-Süd Stadtbahn, 1. – 3. Baustufe“ wurde seitens des Bundesverkehrsministeriums gemäß § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt u.a. auf der Grundlage des Artikels 125 c Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach ist der Bewilligungszeitraum auf den 31.12.2019 begrenzt, so dass nach geltender Rechtslage die Förderung zum 31.12.2019 ausläuft.

Eine Nachfolgeregelung hinsichtlich einer Förderung über den 31.12.2019 hinaus, ist derzeit noch nicht vorgesehen. Sämtliche Zuwendungen, die auf der Grundlage von Teilverwendungsnachweisen bzw. des Schlussverwendungsnachweises zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerufen werden konnten, sind vom Antragsteller selbst zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund ist durch eine strukturierte Projektabwicklung sicherzustellen, dass bis zu dem genannten Zeitpunkt ein möglichst hoher Abruf der Fördermittel erreicht wird. Daher ist die Verwaltung gehalten, die kritische Zeitschiene aufrechtzuhalten und mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss umgehend mit der Vergabe für die Bauleistungen zu beginnen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn vorzeitig mit der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe begonnen wird.

gez. Höing